

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Fuchs und Scheinast  
(Nr. 328 der Beilagen) betreffend eine Novelle des Salzburger Naturschutzgesetzes aufgrund  
eines redaktionellen Fehlers

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 14. Juni 2017 mit dem  
Antrag befasst.

Berichterstatte Abg. Fuchs verliest den Antrag und beantragt die Einleitung der Debatte. Im  
Zuge der Anwendung des Salzburger Naturschutzgesetzes wurde ein redaktioneller Fehler aus  
Anlass der Naturschutzgesetznovelle 2007 festgestellt, der für den Vollzug maßgeblich ist und  
behooben werden sollte.

Konkret handelt es sich um die Formulierung in § 61 NSchG (Strafbestimmungen), wonach in  
Abs 1 fälschlicher Weise auf „§ 50 Abs 3 zweiter Satz“, verwiesen wird (Wortlaut siehe un-  
ten). § 50 Abs 3 NSchG regelt die Voraussetzungen für die Bestellung einer ökologischen Bau-  
aufsicht und legt im Einzelnen die Aufgaben und Pflichten der ökologischen Bauaufsicht fest.  
Durch die Einfügung eines neuen 2. Satzes im § 50 Abs 3 mit der Naturschutzgesetznovelle  
2007 (Wortfolge siehe unten) und die Nichtanpassung des Verweises im § 61 NSchG würde sich  
die Strafbarkeit unbeabsichtigter Weise nicht mehr auf die Verletzung der gesetzlich festge-  
legten Aufgaben und Pflichten durch die ökologische Bauaufsicht beziehen. Es soll daher, die  
Wortfolge „zweiter Satz“ gestrichen werden.

Die Ausschussmitglieder bekunden einhellig die Zustimmung zum Antrag.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 - NSchG, LGBl Nr 73/1999 wird geändert wie folgt:

§ 61 Abs 1 lautet:

„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis € 14.600,-- oder mit Frei-  
heitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer den Bestimmungen der §§ 7 Abs 2, 8, 10  
zweiter Satz, 11 Abs 3, 14, 15, 17 Abs 2, 18 Abs 1 und 2, 20, 21, 22a, 22b, 23 Abs 4, 24, 25,  
26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34 Abs 8 und 10, 35 Abs 3, 38 Abs 2 und 3, 39 Abs 1, 46 Abs 3, 50

Abs 3, § 52 oder § 56 Abs 3a oder den in den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen, Bescheiden oder Anordnungen getroffenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt.“

Salzburg, am 14. Juni 2017

Der Vorsitzende:  
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:  
Fuchs eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 28. Juni 2017:**  
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.